

Rat

Einladung

Gremium: Rat - öffentlich
Sitzungstermin: Dienstag, 10.12.2019, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Dorfkrug Delfshausen, Delfshauser Straße 141,
26180 Rastede

Rastede, den 29.11.2019

1. An die Mitglieder des Rates der Gemeinde Rastede

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.11.2019
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Ernennung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes zum Ehrenratsmitglied
Vorlage: 2019/265 Berichterstatter: Bürgermeister Krause
- TOP 6 Festsetzung der Bäderpreise - Bädergebührensatzung
Vorlage: 2019/244A Berichterstatter: Herr Röben
- TOP 7 Erlass einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung
Vorlage: 2019/219 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 8 Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt
Vorlage: 2019/249 Berichterstatter: Herr Langhorst
- TOP 9 Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung
Vorlage: 2019/250 Berichterstatter: Herr Langhorst

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/265

freigegeben am **29.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 28.11.2019

Ernennung eines ausgeschiedenen Ratsmitgliedes zum Ehrenratsmitglied

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Herrn Dieter von Essen wird die Bezeichnung „Ehrenratsmitglied“ verliehen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beendigung der Amtszeit als Bürgermeister am 31.10.2019 ist Herr Dieter von Essen aus dem Gemeinderat der Gemeinde Rastede ausgeschieden.

Insgesamt hat Herr von Essen von 2001 bis 2019, also insgesamt 18 Jahre, im Rat der Gemeinde Rastede mitgewirkt. Während der gesamten Zeit war er Mitglied im Verwaltungsausschuss. Außerdem war er von 2006 bis 2011 Vorsitzender der CDU-Fraktion, von 2001 bis 2011 erster stellvertretender Bürgermeister und von 2011 bis 2019 hauptamtlicher Bürgermeister.

Weitere Stationen von Herrn von Essen sind die langjährigen Mitgliedschaften im Finanz- und Wirtschaftsausschuss (2001 – 2011) sowie im Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen (2006 – 2011).

Angesichts der Verdienste, die sich Herr von Essen in seiner Tätigkeit als Ratsmitglied und Bürgermeister der Gemeinde Rastede erworben hat, wird deshalb ange-regt, ihm die Bezeichnung "Ehrenratsmitglied" zu verleihen.

Soweit dem Antrag zugestimmt werden würde, sollte die Verleihung im Rahmen der Ratssitzung am 10.12.2019 erfolgen.

Im Hinblick auf die bisherigen Verleihungen der Bezeichnung "Ehrenratsmitglied" würde der Rat seine Tradition fortsetzen. Die bisher mit dem Titel „Ehrenratsmitglied“ ausgezeichneten Ratsmitglieder (Herr Schlange, Frau von Essen und Herr Finkei-

sen) haben sich durch eine über zwanzigjährige Mitgliedschaft im Rat sowie eine lang andauernde, mindestens fünfzehnjährige Berufung in den Verwaltungsausschuss und / oder eine besondere Funktionsübernahme (Bürgermeister / stellv. Bürgermeister / Fraktionsvorsitzender) ausgezeichnet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/244A

freigegeben am **25.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Kobbe, Ralf

Datum: 21.11.2019

Festsetzung der Bäderpreise - Bädergebührensatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die privatrechtlichen Entgelte für den Eintritt in das Freibad Rastede und das Hallenbad Rastede werden mit Wirkung ab dem 01.01.2020 aufgehoben und durch eine Gebühr ersetzt.

Die beigelegte Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad Rastede (Bädergebührensatzung) wird mit der im Sitzungsverlauf des Kultur- und Sportausschusses angepassten Preisstruktur beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Beschlussauszug

öffentliche Sitzung des Kultur- und Sportausschusses vom 19.11.2019

Tagesordnungspunkt 7

Festsetzung der Bäderpreise - Bädergebührensatzung

Vorlage: 2019/244

Sitzungsverlauf:

Frau Meyer stellt anhand einiger Folien (Anlage 3 zur Niederschrift) die vorgesehene Änderung der Preisstruktur vor und macht dabei deutlich, dass die letzte Anpassung zum 01.01.2013 erfolgt ist und die seinerzeit mal festgesetzte Defizitobergrenze von

250.000 Euro pro Jahr inzwischen erheblich überschritten wird. Dessen ungeachtet legt sie dar, dass aufgrund der geänderten Gesetzgebung hinsichtlich der Umsatzsteuer künftig anstatt eines privatrechtlichen Entgelts eine Gebühr erhoben werden soll.

Herr Kramer begrüßt vom Grundsatz her die neue Preisstruktur, bemerkt jedoch, dass die 10-er-Karte für Erwachsene auf 33 Euro abgerundet und die Vier-Monatskarte aus seiner Sicht bereits zum Jahresende abgeschafft werden sollte. Hinsichtlich der Defizitgrenze von 250.000 Euro führt er aus, dass die Zielmarke vor über 10 Jahren gesetzt wurde, jedoch vor dem Hintergrund der allgemeinen Preisentwicklung jetzt allen klar sein müsste, dass diese Grenze nicht mehr erreicht werden kann.

Bürgermeister Krause legt dar, dass die Ferienpasskarte auf ausdrücklichen Wunsch des Bäderpersonals aufgenommen wurde und der Empfehlung der Kolleginnen und Kollegen gefolgt werden sollte. Hinsichtlich der Abschaffung der 4-Monatskarte führt er aus, dass aus Sicht der Verwaltung eine Übergangsfrist sinnvoll wäre, um insbesondere die täglichen Nutzer der Bäder nicht zum 01.01.2020 über Gebühr zu belasten, sondern langsam an die neue Preisstruktur heranzuführen zu können.

Herr Henkel weist hinsichtlich der Ausführungen von Herrn Kramer darauf hin, dass die ursprüngliche Defizitgrenze von 250.000 Euro und die inzwischen erhebliche Überschreitung deshalb erwähnt wurde, um allen Beteiligten vor Augen zu führen, dass bei den Ausgaben kaum gespart wurde, während die Einnahmen über Jahre unverändert geblieben sind.

Auf Nachfrage von Frau Dr. Eyting erklärt Frau Meyer, dass ein kumulieren von Vergünstigungen nicht möglich ist und in der Satzung auch ausgeschlossen wird.

Frau Dr. Eyting schließt sich bei der Preisgestaltung den Ausführungen von Herrn Kramer weitestgehend an, spricht sich jedoch ergänzend dafür aus, die Familienkarte beizubehalten und eine zusätzliche Familienkarte für einen Erwachsenen und zwei Kinder mit einem Rabatt von 10 Prozent einzuführen. Im Übrigen befürwortet sie die Abschaffung der 4-Monatskarten zum 01.01.2020 und plädiert dafür, nach einem Jahr eine Evaluierung der Eintrittspreise vorzunehmen.

Herr Salhofen führt aus, dass die vorgesehenen Preise akzeptabel sind, zumal anders als in vielen Bädern im Umland in Rastede kein Zeitlimit vorhanden ist.

Herr Kramer und Frau Dr. Eyting bedauern, dass im Vorfeld nicht das Gespräch mit den Vereinsvertretern gesucht wurde, um die neue Preisstruktur zu besprechen.

Frau Meyer legt dar, dass das Vereinsschwimmen für Kinder deutlich günstiger werden kann und die neue Regelung erst zum 01.01.2021 in Kraft tritt, sodass noch ausreichend Zeit bleibt, die neue Regelung zu kommunizieren.

Nach weiterer kurzer Aussprache herrscht Einvernehmen nachfolgende Preisstruktur als Grundlage für die neue Satzung zu beschließen.

Kartentyp	Entgelt bis 31.12.2019	Gebühr ab 01.01.2020
Tageskarte Erwachsene	3,40 €	3,70 €
Tageskarte Kinder / Jugendliche	2,00 €	2,00 €
10er-Karte Erwachsene	30,00 €	33,00 €
10er-Karte Kinder / Jugendliche	18,00 €	18,00 €
4-Monatskarte Erwachsene	110,00 €	entfällt
4-Monatskarte Kinder / Jugendliche	55,00 €	entfällt
Familientageskarte (1 Erw. + 2 Kinder)	-	6,90 €
Familientageskarte (2 Erw. + 2 Kinder)	9,70 €	10,20 €
Ferienpasskarte 20 Kinder / Jugendliche (nur Sommerferien)	-	30,00 €
Wertkarte 50	-	42,50 €
Wertkarte 100	-	80,00 €
Wertkarte 150	-	112,50 €
Wertkarte 200	-	140,00 €
Vereinskarte Kinder / Jugendliche Bis zum 31.12.2020	40,00 €	40,00 €
Vereinskarte Erwachsene Bis zum 31.12.2020	80,00 €	80,00 €
Vereinsschwimmen Abgetrennte Schwimmbahn ab 01.01.2021	-	10,00 € je Stunde
Schulschwimmen	1,40 €	1,40 €

Beschlussempfehlung:

Die privatrechtlichen Entgelte für den Eintritt in das Freibad Rastede und das Hallenbad Rastede werden mit Wirkung ab dem 01.01.2020 aufgehoben und durch eine Gebühr ersetzt.

Die beigelegte Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad Rastede (Bädergebührensatzung) wird mit der im Sitzungsverlauf des Kultur- und Sportausschusses angepassten Preisstruktur beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11
 Nein-Stimmen:
 Enthaltung:
 Ungültige Stimmen:

Finanzielle Auswirkungen:

Das genaue Kaufverhalten nach Einführung der Wertkartentarife kann nur geschätzt werden. Gerechnet mit den Verkaufszahlen aus dem Jahr 2018 und der Annahme, dass statt der 4-Monatskarte die Wertkarte 200 gewählt wird, können mit der Erhöhung der Bäderpreise Mehreinnahmen in Höhe von rd. 31.000 Euro erwartet werden.

Erfahrungsgemäß ist bei einer Erhöhung der Bäderpreise zunächst mit einem leichten Rückgang der Besucherzahlen zu rechnen.

Anlagen:

1. Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Frei- und Hallenbad in Rastede (Bädergebührensatzung)

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/219

freigegeben am **23.10.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 14.10.2019

Erlass einer neuen Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.11.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	26.11.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Rastede (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

In der Straßenreinigungsgebührensatzung ist geregelt, wer, wann und in welcher Höhe Straßenreinigungsgebühren zu zahlen hat. In Konsequenz aus der Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und den jüngsten Urteilen des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) ist eine Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung zwingend erforderlich, um auch zukünftig rechtssicher Straßenreinigungsgebühren zu erheben.

Da viele Kommunen in Niedersachsen von einem entsprechenden Anpassungsbedarf im Gebührensatzungsrecht betroffen sind, hat der Niedersächsische Städtetag eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, in der die verschiedenen rechtlichen Problempunkte erörtert wurden. Ein Schwerpunkt lag dabei auf den zulässigen Gebührenmaßstäben (modifizierter Frontmeter-, Grundstücks- und Quadratwurzelmaßstab). Die Arbeitsgruppe hat im Ergebnis das Muster einer Straßenreinigungsgebührensatzung erstellt, in der als möglicher Gebührenmaßstab auch die Flächenmaßstäbe aufgenommen wurden.

Die Gemeinde Rastede stellt ihre Straßenreinigungsgebührensatzung auf einen Flächenmaßstab, speziell auf den Quadratwurzelmaßstab, um, da der bisherige Frontmetermaßstab im Hinblick auf eine rechtssichere Gebührenerhebung umfangreicher Modifikationen bedurft hätte und die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für einen Flächenmaßstab grundsätzlich mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Bei der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung greift die Gemeinde Rastede weitestgehend auf die Regelungen der Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages zurück.

Im Folgenden werden die grundlegenden Änderungen in der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung dargestellt.

Änderung § 52 NStrG – Festlegung Allgemeinanteil

Der Niedersächsische Landtag hat zum 01.01.2017 die Änderung des § 52 NStrG beschlossen, wodurch der von der Kommune zu tragende Kostenanteil der Straßenreinigung (Allgemeinanteil) auf 25 % festgesetzt wurde (§ 52 Abs. 3 Satz 4 NStrG). Die Höhe des kommunalen Anteils an den Kosten spiegelt den Anteil des Allgemeininteresses an der Reinigung der Straßen wieder. Durch den Allgemeinanteil wird die Nutzung der Straßen durch einrichtungsfremde Nutzer und auch das Eigeninteresse der Kommune an verkehrssicheren Straßen und an einem ansprechenden Gesamteindruck des Straßen- beziehungsweise Ortsbildes berücksichtigt. Eine ortsspezifische Ermittlung des Allgemeinanteils mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand wird dadurch nicht mehr gefordert. Der Allgemeinanteil ist bei der Kalkulation des Gebührensatzes mit 25 % zu berücksichtigen. In der Gemeinde Rastede wurde bisher – auch ohne individuelle Ermittlung – ein Allgemeinanteil i. H. v. pauschal 25 % bei der Kalkulation berücksichtigt.

Siehe § 4 Abs. 5 der neu gefassten Satzung.

Gebührenmaßstab

Wie oben bereits ausgeführt, wird der Gebührenmaßstab auf einen Flächenmaßstab umgestellt und zwar auf den sogenannten Quadratwurzelmaßstab. Grundlage ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird.

Beispiel:

Grundstücksgröße	=	1.000 qm	
Quadratwurzel	=	31,62	(= Berechnungsfaktor)

Zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen werden die Anlieger- und Hinterliegergrundstücke der zu reinigenden Straßen. Diese sind im Straßenverzeichnis (Anlage A zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt. Im Rahmen des Gebührenmaßstabes ist geregelt, dass jedes Grundstück nur einmal zur Straßenreinigungsgebühr herangezogen wird.

Siehe § 4 der neu gefassten Satzung.

Gebührenhöhe

Die Höhe der Straßenreinigungsgebühr ergibt sich aus der Multiplikation des Berechnungsfaktors mit dem Gebührensatz. Wie bisher wird der jährliche Gebührensatz jedes Jahr in einer gesonderten Satzung festgelegt.

Siehe § 5 der neu gefassten Satzung.

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Deutlicher herausgestellt wird in der neuen Satzung, unter welchen Voraussetzungen die (teilweise) Erstattung der Straßenreinigungsgebühr erfolgt. Eine Erstattung erfolgt, soweit die Straßenreinigung über den Zeitraum von einem Monat hinaus erheblich eingeschränkt oder eingestellt wird. Die Erstattung der Gebühr erfolgt grundsätzlich auf Antrag. In den Fällen, wo die Unterbrechung aus von der Gemeinde Rastede zu vertretenden Gründen erfolgt (z. B. bei einer Straßenausbaumaßnahme), wird die Erstattung der Gebühr von Amts wegen vorgenommen.

Siehe § 6 der neu gefassten Satzung.

Datenverarbeitung

Neu aufgenommen in die Satzung sind die datenschutzrechtlichen Regelungen im Sinne der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz.

Siehe § 10 der neu gefassten Satzung.

Die Änderungen in der Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung sind im Rahmen der Gebührenkalkulation ab 2020 zu berücksichtigen. Vorrangig durch den neu gewählten Gebührenmaßstab verändern sich die Berechnungsmodalitäten in der Kalkulation, wobei sich die Ermittlung der Kosten für die Straßenreinigung nicht verändern wird. Die Beratung zur Festsetzung des Gebührensatzes und der zu Grunde liegenden Kalkulation erfolgt in der Sitzung des Finanzausschusses am 03.12.2019.

Eine pauschale Aussage, wie sich der neue Gebührenmaßstab und die sich daraus resultierende Gebühr auf die betroffenen Grundstücke auswirkt, kann nicht getroffen werden, da der alte und der neue Gebührenmaßstab nicht vergleichbar sind. Für einige Grundstücke wird eine höhere, für andere Grundstücke eine niedrigere Gebühr anfallen. Zudem sollte bedacht werden, dass trotz Erhöhung der Gebühr für einzelne Grundstückseigentümer die Straßenreinigungsgebühr gegenüber anderen bei Wohneigentum anfallenden Abgaben und Kosten sehr gering ausfällt. Letztendlich führt die neu gefasste Straßenreinigungsgebührensatzung insgesamt zu einer differenzierteren und rechtssicheren Gebührenberechnung und -erhebung.

Im Rahmen der Sitzung wird der neue Gebührenmaßstab anhand einiger Fallbeispiele erläutert. Zudem erfolgt eine Gegenüberstellung der Gebührenhöhe bei Ermittlung der Gebühr nach bisheriger Satzung (Frontmetermaßstab) und nach neuer Satzung (Quadratwurzelmaßstab).

Die Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.12.2000 in der Fassung vom 27.02.2007 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/249

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für Marktstandgelder wird für 2020 – wie bisher - auf 1,70 € pro laufenden Meter festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung „Wochenmarkt“. Für die Teilnahme am Wochenmarkt werden auf der Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind. Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2020 sind das Ergebnis 2017, das vorläufige Ergebnis 2018, die Nachkalkulation 2019 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittel-anmeldungen für 2020.

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2017	vorl. Ergebnis 2018	Nach- kalkulation 2019	Kalkulation 2020
Frischwasser	1,80 €	1,80 €	1,80 €	1,80 €
Stromkosten	2.330,03 €	2.494,04 €	2.100,00 €	2.140,00 €
Kosten Verlegung Markt	0,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Bekanntmachungskosten	0,00 €	0,00 €	50,00 €	50,00 €
Regiekosten	12.113,58 €	14.097,63 €	13.000,00 €	13.600,00 €
Personalkosten Verwaltung	5.797,40 €	5.977,39 €	6.100,00 €	6.100,00 €
Abschreibungen	858,00 €	858,00 €	857,00 €	858,00 €
Kalkulatorische Zinsen	195,80 €	178,64 €	161,50 €	38,00 €
Öffentliche Toilette	1.023,85 €	914,85 €	1.000,00 €	1.000,00 €
Aufwendungen insgesamt	22.320,46 €	24.522,35 €	23.320,30 €	23.837,80 €

Die kalkulierten Aufwendungen für 2020 befinden sich auf dem Niveau des Jahres 2019.

Erläuterungen zu einzelnen Aufwandspositionen:

Kosten Verlegung Wochenmarkt und Bekanntmachungskosten

Für eine eventuelle Verlegung des Standortes und die damit einhergehende Bekanntmachung fließen in die Kalkulation Kosten in geringer Höhe ein, damit ggf. tatsächlich entstehende Kosten mit ins Ergebnis einfließen können. In den vergangenen Jahren war eine Verlegung nicht erforderlich.

Regiekosten

Insgesamt machen die Regiekosten einen wesentlichen Anteil an den Gesamtaufwendungen für den Wochenmarkt aus. 2018 sind die Regiekosten mit leicht über 14.000 Euro höher ausgefallen als kalkuliert. Auch für 2019 kann davon ausgegangen werden, dass die Regiekosten höher ausfallen als aktuell in der Nachkalkulation angenommen. Unter Berücksichtigung der gestiegenen Kosten in den Vorjahren wird für 2020 mit Regiekosten in Höhe von 13.600 Euro kalkuliert.

Abschreibungen / kalkulatorische Zinsen

Aufgrund der Anschaffung eines Stromverteilungskastens werden seit dem Jahr 2017 Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen in der Kalkulation berücksichtigt. Der für 2020 anzuwendende kalkulatorische Zinssatz ist aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung deutlich gefallen.

Öffentliche Toilette

Die Kosten für die Benutzung der öffentlichen Toilette auf dem Marktplatz fließen unverändert mit 1.000 Euro jährlich in die Kalkulation ein.

Entwicklung der Erträge

	Ergebnis 2017	Vorl. Ergebnis 2018	Nach- kalkulation 2019	Kalkulation 2020
Benutzungsgebühren	17.283,90 €	18.480,70 €	17.900,00 €	18.400,00 €
Erstattung von Verwaltungsausgaben	2.100,03 €	2.461,93 €	2.100,00 €	2.140,00 €
Erträge insgesamt	19.383,93 €	20.942,63 €	20.000,00 €	20.540,00 €

Die Benutzungsgebühren belaufen sich in der Kalkulation für 2020 auf 18.400 Euro (unter Berücksichtigung eines Gebührensatzes in Höhe von 1,70 Euro).

Die Erstattung von Verwaltungsausgaben (Stromkosten) richtet sich nach der Höhe der kalkulierten Stromaushgaben. Demnach werden für 2020 Erträge in Höhe von 2.140 Euro erwartet.

Ergebnis und Entwicklung/Fortschreibung

Im Rahmen der Kalkulation für 2019 wurde beschlossen, weiterhin eine öffentliche Interessensquote zu berücksichtigen, diese aber von 20% auf 10% zu reduzieren. Das vorläufige Ergebnis für 2018 und die Nachkalkulation für 2019 zeigen allerdings auf, dass die Ergebnisse für diese beiden Jahre voraussichtlich besser ausfallen als kalkuliert und der eingeplante Abbau des fortgeschriebenen Überschusses somit insgesamt nur gering ausfällt.

Im Hinblick auf einen Abbau des fortgeschriebenen Überschusses in den nächsten Jahren und der Festsetzung einer Gebühr auf dem konstanten Niveau der Vorjahre (1,70 Euro seit 2014), soll ab 2020 bis auf weiteres der Ansatz einer öffentlichen Interessensquote entfallen. Dies wirkt sich auf die Gebühr nicht aus, sondern macht lediglich deutlich, dass bei Angebot und Nachfrage ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Für den Fall, dass die Kosten sich in den kommenden Jahren wieder erhöhen werden, müsste erneut eine Überprüfung stattfinden, inwieweit dann womöglich die öffentliche Interessensquote wieder einzuführen wäre.

Bei Wegfall der öffentlichen Interessensquote kann weiterhin am Gebührensatz in Höhe von 1,70 Euro festgehalten werden. In der Kalkulation ergibt sich daraus für 2020 ein Defizit in Höhe von 3.297,80 Euro. Dieses Defizit kann durch den fortgeschriebenen Überschuss aus Vorjahren (voraussichtlicher Stand zum 31.12.2019 = 9.331,98 Euro) ausgeglichen werden.

Jahr	Aufwendungen	abzüglich öffentliche Interessensquote	relevante Kosten	Erträge	Überschuss / Defizit	Fort-schreibung
2017	22.320,46 €	4.464,09 €	17.856,37 €	19.383,93 €	1.527,56 €	8.995,50 €
2018	24.522,35 €	4.687,69 €	19.617,88 €	20.942,63 €	1.324,75 €	10.320,25 €
2019	23.320,30 €	2.332,03 €	20.988,27 €	20.000,00 €	-988,27 €	9.331,98 €
2020	23.837,80 €	0,00 €	23.837,80 €	20.540,00 €	-3.297,80 €	6.034,18 €

Gebührenfestsetzung 2020:

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, keine öffentliche Interessensquote mehr zu berücksichtigen und die Gebühr für den Wochenmarkt weiterhin auf 1,70 Euro pro laufenden Meter festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/250

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung wird für das Jahr 2020 auf 0,74 Euro je Quadratwurzeleinheit festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung durch.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Entwicklung der Aufwendungen

	Ergebnis 2017	Vorl. Ergebnis 2018	Nachkalkulation 2019	Kalkulation 2020
Reinigung Fremdfirma	53.789,15 €	51.158,04 €	62.000,00 €	62.000,00 €
Personalkosten Verwaltung	10.525,56 €	10.928,41 €	14.700,00 €	13.800,00 €
Kosten der Kehr- gutentsorgung	31.632,71 €	26.760,53 €	24.360,00 €	30.360,00 €
Regiekosten	12.543,01 €	15.036,92 €	15.000,00 €	15.300,00 €
Summe	108.490,43 €	103.883,90 €	116.060,00 €	121.460,00 €

Die kalkulierten Kosten 2020 steigen gegenüber dem Vorjahr insgesamt leicht an. Im folgendem werden die einzelnen Aufwandspositionen erläutert:

Reinigung Fremdfirma:

Die Kosten für die Durchführung der Straßenreinigung bleiben 2020 auf dem Niveau des Vorjahres (Nachkalkulation).

Personalkosten:

Aufgrund einer geänderten Personalkostenverteilung im Bereich der Straßenreinigung sinken die Personalkosten 2020 um insgesamt 900 Euro gegenüber dem Vorjahr.

Kosten der Kehrgutentsorgung:

Für 2019 zeichnet sich bereits eine Steigerung der eingeplanten Kosten (24.360 Euro) ab. Nach aktuellem Stand ist davon auszugehen, dass sich die Kosten für 2020 um insgesamt 6.000 Euro gegenüber dem Ansatz für 2019 erhöhen werden, da unter anderem die Entsorgungsfirma im Rahmen der Kehrgutentsorgung eine Preisanpassung vorgenommen hat.

Regiekosten:

Die Regiekosten steigen um 300 Euro und liegen somit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Öffentliche Interessensquote

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 4 Niedersächsisches Straßengesetz in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der neu erlassenen Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rastede ist von den ermittelten Gesamtkosten eine gesetzlich festgeschriebene öffentliche Interessensquote in Höhe von 25% in Abzug zu bringen.

Summe der Aufwendungen	121.460 €
Öffentliche Interessensquote – 25 %	30.365 €
Gebührenrelevante Kosten	91.095 €

Unter Berücksichtigung dieser öffentlichen Interessensquote ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 91.095 Euro.

Gebührensatz und Fortschreibung

Aus der Nachkalkulation 2019 zeichnet sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 12.345 Euro ab. Dieses Defizit ergibt sich daraus, dass 2019 insbesondere die Kosten für die Reinigung um 4.000 Euro höher ausfallen werden als in der ursprünglichen Kalkulation angenommen (Nachkalkulation). Zudem werden durch die Gebührenerstattungen hinsichtlich der nicht durchgeführten Straßenreinigung während des Straßenausbaus im Voßbarg voraussichtlich rund 3.000 Euro weniger an Einnahmen erzielt als ursprünglich kalkuliert. Daraus ergibt sich ein fortzuschreibendes Defizit in Höhe von 10.193,80 Euro.

Mit dem anstehenden Beschluss der neuen Straßenreinigungsgebührensatzung in der Sitzung des Rates am 10.12.2019 (Vorlage-Nr.: 2019/2019) stellt die Gemeinde Rastede die Berechnung der Straßenreinigungsgebühr ab 2020 auf einen Flächenmaßstab, speziell auf den Quadratwurzelmaßstab um (vorher Frontmetermaßstab). Grundlage hierfür ist die Größe des Grundstücks in Quadratmetern, aus der dann die Quadratwurzel gezogen wird. Insgesamt wurden bei den für die Straßenreinigungsgebühr heranzuziehenden Grundstücken 129.816 Quadratwurzeleinheiten ermittelt, die in die Gebührenkalkulation für 2020 einfließen.

Unter Berücksichtigung der gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 91.095 Euro und einem geplanten Defizitabbau in Höhe von 5.000 Euro ergibt sich bei 129.816 Quadratwurzeleinheiten eine Gebühr in Höhe von 0,74 Euro / Einheit. Daraus folgt ein Gebührenaufkommen in Höhe von 96.060 Euro.

Für 2020 wird im Ergebnis ein Überschuss in Höhe von 4.965 Euro kalkuliert, womit das fortgeschriebene Defizit auf 5.228,80 Euro reduziert werden kann.

Zum Vergleich: Bei Anwendung des bisherigen Frontmetermaßstabes hätte sich unter sonst gleichen Voraussetzungen bei der Kalkulation für 2020 eine Gebühr in Höhe von 22,18 Euro je angefangene 35 Frontmeter ergeben (2019 = 18,00 Euro).

	2017 (Ergebnis)	2018 (Vorl. Ergebnis)	2019 (Nachkalkulation)	2020 (Kalkulation)
Gebührenrelevante Kosten	81.367,83 €	77.912,92 €	87.045,00 €	91.095,00 €
Erträge	78.166,54 €	78.265,90 €	74.700,00 €	96.060,00 €
Überschuss/Defizit	-3.201,29 €	352,98 €	-12.345,00 €	4.965,00 €
Fortschreibung	1.798,22 €	2.151,20 €	-10.193,80 €	-5.228,80 €

Gebührenfestsetzung 2020:

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung auf 0,74 Euro je Quadratwurzeleinheit festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2020.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/251

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung Niederschlagswasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Gebührensatz für die „zentrale Niederschlagswasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2020 auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Basis für die Kostenrechnung sind Kosten und Erlöse, die die Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser insgesamt betreffen, also auch die Werte, die den Bereich der Straßenentwässerung umfassen. Diese Gesamtkosten und -erlöse werden im anliegenden Betriebsabrechnungsbogen dargestellt.

Aus diesen Kosten und Erlösen werden die gebührenrelevanten Kosten über einen zu ermittelnden Verteilungsschlüssel herausgerechnet, d.h., bei der Gebührenkalkulation bleiben die Kosten unberücksichtigt, die auf die Straßenentwässerung entfallen. Nachstehend wird dies noch näher erläutert.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2020 sind das Ergebnis 2017, das vorläufige Ergebnis 2018, die Nachkalkulation 2019 (auf Basis von Planwerten) und die entsprechenden Mittelanmeldungen für 2020.

Entwicklung Gesamtaufwendungen

	Ergebnis 2017	Vorläufiges Erg. 2018	Nachkalkula- tion 2019	Kalkulation 2020
Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand	260.505,75 €	260.445,74 €	252.870,00 €	326.970,00 €
Abschreibungen	262.686,67 €	292.310,72 €	330.451,41 €	350.089,00 €
Kalk. Zinsen	160.125,30 €	181.429,27 €	189.500,00 €	64.448,56 €
Gesamt	683.317,72 €	734.185,73 €	772.821,41 €	741.507,56 €

Insgesamt wird davon ausgegangen, dass 2020 die Gesamtaufwendungen gegenüber dem Vorjahr sinken. Im Folgenden wird auf Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen.

Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand

Für 2020 wird eine digitale Bestandsaufnahme der Schachtstandorte erforderlich. Für diese Maßnahme sind zusätzlich 60.000 Euro in der Kalkulation 2020 berücksichtigt. Zudem sollen für 8.000 Euro zwei Regenrückhaltebecken aufgereinigt werden.

Abschreibungen

Die Abschreibungen sind aufgrund der im Haushaltsplan 2020 vorgesehenen Plan-
daten berücksichtigt worden. Der deutliche Anstieg der Abschreibungen gegenüber dem vorläufigen Ergebnis 2018 ist darin begründet, dass noch verschiedene bereits durchgeführte investive Maßnahmen zu aktivieren sind und hierdurch höhere Abschreibungen entstehen.

Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen sinken 2020 auf 64.448,56 Euro, dies liegt darin begründet, dass der für 2020 anzuwendende kalkulatorische Zinssatz aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung deutlich gefallen ist.

Ermittlung der gebührenpflichtigen Kosten und der Kosten der Straßenentwässerung

Für das Jahr 2020 wird von versiegelten Grundstücksflächen in Höhe von 2.027.151 qm ausgegangen. Dem gegenüber stehen gewichtete Verkehrsflächen (Flächen der Straßenentwässerung) von 567.823 qm. Diese Werte sind mit dem Mittelwert der Niederschlagsmenge (Wetterstation Bremen) von 0,6328 m zu multiplizieren.

Der so erhaltene Wert des abgeflossenen Regenwassers pro qm ist ins Verhältnis zu setzen. Für den gebührenrelevanten Bereich ergibt sich ein Prozentsatz von 78,12 %, auf die Straßenentwässerung entfällt 21,88 %.

	Fläche m ²	Regenhöhe in m	abgeflossenes Regenwasser in m ³	Prozentanteil
Versiegelte Grund- stücksflächen	2.027.151	0,6328	1.282.781,53	78,12
Gewichtete Ver- kehrsflächen	567.823	0,6328	359.318,39	21,88

Die ermittelten Prozentwerte sind auf den oben festgestellten sachlichen Betriebs- und Verwaltungsaufwand von 326.970 Euro anzuwenden, um die gebührenrelevanten Kosten und die Kosten für die Straßenentwässerung festzustellen.

Die Kosten für Abschreibungen und Zinsen können der gebührenrelevanten Seite und der Seite der Straßenentwässerung direkt zugeordnet werden. Einnahmen für Genehmigungsgebühren in Höhe von 4.000 Euro können beim gebührenrelevanten Anteil direkt zum Abzug gebracht werden.

	Niederschlagswasser (gebührenrelevant)	Straßenent- wässerung	insgesamt
Prozentsatz	78,12 %	21,88 %	100 %
Betriebskosten	255.363,57 €	71.606,43 €	326.970,00 €
Abschreibungen	196.103,00 €	153.986,00 €	350.089,00 €
Kalk. Zinsen	28.931,53 €	35.517,03 €	64.448,56 €
Abzgl. Erträge	-4.000,00 €	0,00 €	-4.000,00 €
Kosten	476.398,10 €	261.109,46 €	737.507,56 €

Es ergeben sich somit gebührenrelevante Kosten in Höhe von 476.398,10 Euro. Der Betrag von 261.109,46 Euro für die Straßenentwässerung muss vom Produkt „Niederschlagswasser“ zum Produkt „Gemeindestraße“ verrechnet werden.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Werden die gebührenrelevanten Kosten in Höhe von 476.398,10 Euro durch die versiegelten Grundstücksflächen (2.027.151 qm) geteilt, ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 0,235 Euro. Bei Berücksichtigung eines noch abzubauenen Überschusses in Höhe von 10.228,72 Euro ergibt sich ein Gebührensatz von 0,229 Euro.

Bei Beibehaltung eines festgesetzten Gebührensatzes in Höhe von 0,23 Euro ergibt sich in der Kalkulation ein leicht defizitäres Ergebnis, wodurch der fortgeschriebene Überschuss nahezu komplett abgebaut werden kann. Daher sollte der Gebührensatz für 2020 auf 0,23 Euro festgesetzt werden.

Bei Berücksichtigung einer versiegelten Grundstücksfläche von 2.027.151 qm ergeben sich bei einem Gebührensatz von 0,23 Euro Gebühreneinnahmen in Höhe von 466.200 Euro. Unter Berücksichtigung der Kosten in Höhe von 476.389,10 Euro ergibt sich für 2020 ein Defizit in Höhe von 10.198,10 Euro.

Aufwendungen	476.398,10 €
Erträge	466.200,00 €
Defizit	-10.198,10 €

Sollte der fortgeschriebene Überschuss wie vorgesehen bis Ende 2020 abgebaut werden können und sich der kalkulatorische Zins weiter auf einem sehr niedrigen Niveau bewegen, zieht dies gegebenenfalls eine weitere Absenkung der Gebühr ab 2021 nach sich.

Entwicklung und Fortschreibung

Jahr	Satz in €	Gebührenpflichtige Fläche in qm	Gebührenaufkommen in €	Kosten in €	Überschuss/Defizit in €	Fortschreibung in €
2017	Ergebnis					
	0,24	1.951.046,50	460.749,22	417.362,34	43.386,88	-12.367,14
2018	Vorläufiges Ergebnis					
	0,24	1.973.533,40	472.268,65	444.722,79	27.545,86	15.178,72
2019	Nachkalkulation					
	0,23	1.985.151,60	454.200,00	459.150,00	-4.950,00	10.228,72
2020	Kalkulation					
	0,23	2.027.151,60	466.200,00	476.398,10	-10.198,10	30,62

Unter Berücksichtigung einer Gebührenfestsetzung in Höhe von 0,23 Euro für 2020 kann nach derzeitigem Stand der fortgeschriebene Überschuss nahezu komplett abgebaut werden.

Gebührenfestsetzung 2020

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, den Gebührensatz für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wie im Vorjahr auf 0,23 Euro je qm überbauter und befestigter Grundstücksfläche festzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

BAB Niederschlagswasser 2020.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/253

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensatz 2020 - kostenrechnende Einrichtung zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsgebühr für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2020 weiterhin auf 2,00 Euro je cbm Abwasser festgesetzt.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2020 sind das Ergebnis 2017, das vorläufige Ergebnis 2018, die Nachkalkulation 2019 (auf Basis von Planwerten) und für 2020 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

Aufwendungen

	Ergebnis 2017	vorl. Erg. 2018	Nachkalkula- tion 2019	Kalkulation 2020
Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand	1.150.332,49 €	1.200.604,87 €	1.132.110,00 €	1.255.630,00 €
Abschreibungen	737.186,46 €	753.269,72 €	748.312,82 €	771.829,00 €
Kalk. Zinsen	123.627,67 €	132.495,00 €	143.518,09 €	49.287,29 €
Gesamt	2.011.146,62 €	2.086.369,59 €	2.023.940,91 €	2.076.746,29 €

Insgesamt ist festzustellen, dass die Kosten 2020 leicht gegenüber dem Vorjahr steigen. Im Folgenden wird auf Abweichungen gegenüber dem Vorjahr eingegangen.

Sachlicher Betriebs- und Verwaltungsaufwand

Gegenüber dem Vorjahr (Nachkalkulation 2019) steigt der sachliche Betriebs- und Verwaltungsaufwand um 123.520 Euro. Das liegt zum einen an den höheren Kosten für die Klärschlamm Entsorgung aufgrund eines höheren Ausschreibungsergebnisses (plus rund 60.000 Euro) und zum anderen an der niedrigeren Verzinsung der Abschreibungserlöse aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung, die sich hier entsprechend negativ auswirkt (plus rund 55.000 Euro).

Abschreibungen

Für das Jahr 2020 wird mit Abschreibungen in Höhe von rund 771.800 Euro kalkuliert. Es wird gegenüber 2019 mit einem Anstieg von rund 23.500 Euro gerechnet. Dieser Anstieg ist vor allem durch die noch abzurechnenden beziehungsweise zu aktivierenden Baumaßnahmen aus Vorjahren begründet. Durch die Aktivierung dieser Werte werden die Abschreibungen voraussichtlich um die genannte Höhe ansteigen.

Kalkulatorische Zinsen

Die kalkulatorischen Zinsen sinken 2020 auf rund 49.300 Euro. Dies liegt darin begründet, dass der für 2020 anzuwendende kalkulatorische Zinssatz aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung deutlich gefallen ist.

Erträge / Festsetzung der Gebühr

Der Maßstab für den Gebührensatz ist die Abwassermenge. Für 2020 wird mit einer Abwassermenge von 885.000 cbm kalkuliert.

Jahr	2017	2018	2019	2020
Abwassermenge	906.675 cbm	875.000 cbm	875.000 cbm	885.000 cbm

Bei erneutem Ansatz eines Gebührensatzes in Höhe von 2,00 Euro für 2020 ergeben sich Erträge in Höhe von 1.770.000 Euro. Zudem sind für Genehmigungsgebühren 4.000 Euro und für die interne Leistungsverrechnung mit dem Bereich Fäkalschlamm 6.200 Euro eingeplant.

Jahr	2017	2018	2019	2020
Gebührensatz	2,10 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
Erträge	1.969.763,58 €	1.678.875,68 €	1.860.000,00 €	1.780.200,00 €

Ergebnis und Entwicklung/Fortschreibung

Folgende Übersicht zeigt die Jahresergebnisse und die Fortschreibung im Zeitraum 2017 bis 2020:

	2017 (Ergebnis)	2018 (vorl. Ergebnis)	2019 (Nachkalkulation)	2020 (Kalkulation)
Aufwendungen	2.011.146,62 €	2.086.369,59 €	2.023.940,91 €	2.076.746,29 €
Erträge	1.969.763,58 €	1.678.875,68 €	1.869.500,00 €	1.780.200,00 €
Saldo	-41.383,04 €	-407.493,91 €	-154.440,91 €	-296.546,29 €
Überschuss Fortschreibung	1.055.311,05 €	647.817,14 €	493.376,23 €	196.829,94 €

Das vorläufige Ergebnis 2018 weist ein Defizit in Höhe von 407.493,91 Euro aus, wodurch der fortgeschriebene Überschuss zum 31.12.2018 auf 647.817,14 Euro reduziert werden kann. Auch im Rahmen der Nachkalkulation für 2019 wird im Ergebnis ein Defizit erwartet, sodass von einem weiteren Abbau des Überschusses ausgegangen wird.

Unter Berücksichtigung einer Gebühr in Höhe von 2,00 € pro Kubikmeter wird in der Kalkulation für 2020 ein Defizit in Höhe von 296.546,29 Euro ausgewiesen. Durch das Defizit kann der vorhandene Überschuss auch in 2020 voraussichtlich weiter abgebaut werden. Nach derzeitigem Stand der Kalkulationen würde sich der fortgeschriebene Überschuss zum 31.12.2020 noch auf 196.829,94 Euro belaufen.

Gebührenfestsetzung 2020

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die „zentrale Abwasserbeseitigung“ auf 2,00 Euro pro cbm Abwasser festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

BAB Schmutzwasser 2020

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2019/254

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Festsetzung Gebührensätze 2020 - kostenrechnende Einrichtung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Benutzungsgebühr für die „dezentrale Abwasserbeseitigung“ wird für das Jahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) bei Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm | 108,00 € |
| b) bei abflusslosen Gruben je cbm eingesammelten Abwassers /
Fäkalschlamm | 87,50 €. |

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Rastede betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen als öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung werden auf Grundlage einer Satzung Gebühren erhoben, die für jedes Jahr neu zu kalkulieren sind.

Abfuhr

Die Abfuhrmenge ist der Maßstab für die Berechnung der Gebühr. Generell ist in den letzten Jahren tendenziell ein Sinken der gesamten Abfuhrmenge zu verzeichnen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass immer mehr Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen worden sind.

Jahr	2014 (Erg.)	2015 (Erg.)	2016 (Erg.)	2017 (Erg.)	2018 (vorl. Erg.)	2019 (Nachkalk.)	2020 (Kalkulation)
Menge in cbm	503	525	429,5	472	456,74	450	450

In der Nachkalkulation für 2019 wird weiterhin von einer Fäkalschlammmenge von 450 cbm ausgegangen. Dieser Wert wurde auch in die Kalkulation für 2020 übernommen, da sich aktuell abzeichnet, dass sich die Anzahl der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Gruben nicht mehr wesentlich verringern.

Aufwendungen

Berechnungsgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2020 sind das Ergebnis 2017, das vorläufige Ergebnis 2018, die Nachkalkulation 2019 (auf Basis von Planwerten) und für 2020 die entsprechenden Mittelanmeldungen.

	Ergebnis 2017	Vorl. Erg. 2018	Nachkalkulation 2019	Kalkulation 2020
Fahrtkosten	12.975,61 €	10.925,97 €	15.000,00 €	13.000,00 €
Kosten der Reinigung	514,48 €	516,12 €	553,50 €	553,50 €
Verschmutzungs- zuschlag	4.800,48 €	5.228,37 €	5.667,40 €	5.667,40 €
Personalkosten Verwaltung	12.289,71 €	12.334,64 €	14.000,00 €	14.300,00 €
Kosten Fäkalschlamm- annahme	2.147,98 €	2.119,34 €	2.090,70 €	1.595,82 €
Regiekosten	14.866,69 €	17.632,97 €	17.000,00 €	18.500,00 €
Gesamt	47.594,95 €	48.757,41 €	54.311,60 €	53.616,72 €

Grundsätzlich sind leicht sinkende Aufwendungen zu verzeichnen. Auf die wichtigsten Änderungen wird im Folgenden weiter eingegangen:

Fahrtkosten

Es zeichnet sich zum jetzigen Zeitpunkt ab, dass die Fahrtkosten für 2019 doch zu hoch kalkuliert wurden. Für die Kalkulation 2020 wurde daher der Ansatz für die Fahrtkosten um 2.000 Euro auf 13.000 Euro reduziert.

Personalkosten Verwaltung

Die Personalkosten der Verwaltung steigen aufgrund des eingerechneten Tarifiergebnisses 2020 leicht um 300 Euro.

Kosten der Fäkalschlammannahme

Unter anderem sinken die kalkulatorischen Zinsen für 2020 um rund 500 Euro. Dies liegt darin begründet, dass der für 2020 anzuwendende kalkulatorische Zinssatz aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung deutlich gefallen ist.

Regiekosten

Gegenüber 2019 wird mit einer Steigerung der Regiekosten in Höhe von 1.500 Euro gerechnet.

Erträge/Festsetzung der Gebühr

Die Gebühr für 2019 wurde gegenüber 2018 um je 10,00 Euro angehoben und auf 98,00 Euro bzw. 77,50 Euro festgesetzt. Die kostendeckenden Gebührensätze (ohne Berücksichtigung eines Defizitabbaus) bei den Hauskläranlagen und den abflusslosen Gruben würden für 2020 119,74 Euro bzw. 106,56 Euro je cbm betragen.

Da grundsätzlich auch für die Zukunft von kontinuierlich niedrigen Abfuhrmengen auszugehen ist, die Kosten sich aufgrund der hohen Fixkosten aber nicht entsprechend reduzieren, ist auch in zukünftigen Jahren von hohen Defiziten bei unveränderten Gebührensätzen auszugehen. Um die Defizitentwicklung überhaupt abfedern zu können, wären die Gebührensätze deutlich anzuheben. Auch unter der Berücksichtigung, dass noch ein fortgeschriebenes Defizit in Höhe von voraussichtlich 47.000 Euro zum Stand 31.12.2020 abgebaut werden muss.

Vor dem Hintergrund, dass der Gebührenzahler durch die eigentlich erforderliche Gebührenhöhe nicht zu stark belastet werden soll, schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren, wie bereits im Vorjahr, jeweils um 10,00 Euro auf 108,00 Euro bzw. 87,50 Euro zu erhöhen. Für 2019 kann somit mit Gebühreneinnahmen in Höhe von 48.190 Euro kalkuliert werden.

	Ergebnis 2017	Vorl. Ergebnis 2018	Nachkalkulation 2019	Kalkulation 2020
Hauskläranlagen	78,00 €	88,00 €	98,00 €	108,00 €
Abflusslose Gruben	67,50 €	67,50 €	77,50 €	87,50 €
Einnahmen	31.769,08 €	46.369,12 €	43.690,00 €	48.190,00 €

Im ersten Blick erscheinen die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung gegenüber den Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (2,00 € pro cbm für 2020) sehr hoch. Die folgende Vergleichsberechnung zeigt jedoch auf, dass der Unterschied nicht so deutlich ausfällt:

Zentrale Abwasserbeseitigung (2 Personenhaushalt)					
Verbrauch/Jahr bei 2 Personen		Gebührensatz		Jahresgebühr	
100 cbm		2,00 €		200,00 €	
Dezentrale Abwasserbeseitigung (2 Personenhaushalt)					
Angenommene Abfuhrmenge in 4 Jahren	Umgerechnet auf 1 Jahr	Gebühr/cbm	Durchschnittliche Gebühr in einem Jahr	Wartung der Anlage jährlich	„Jahresgebühr“ gesamt
3 cbm	0,75 cbm	108 €	81 €	150 €	231,00 €
4 cbm	1,00 cbm	108 €	108 €	150 €	258,00 €

Für den Ansatz der Verbrauchsmenge wurde ein Zweipersonenhaushalt (durchschnittliche Haushaltsgröße 2017 in Niedersachsen) zu Grunde gelegt.

Für die zentrale Abwasserbeseitigung ergibt sich bei einer durchschnittlichen Abwassermenge von 50 cbm pro Person und einem Gebührensatz in Höhe von 2,00 Euro pro Kubikmeter eine Jahresgebühr in Höhe von 200 Euro.

Für die Vergleichsberechnung wurden bei der dezentralen Abwasserbeseitigung durchschnittliche Abfuhrmengen von 3 beziehungsweise 4 Kubikmeter angesetzt. Die Entsorgung der Hauskläranlage erfolgt nicht jedes Jahr, sondern nach Bedarf. Für die Berechnung wurde ein Abfuhrhythmus von 4 Jahren berücksichtigt. Zudem wurden jährliche Wartungskosten in Höhe von 150 Euro einberechnet. Im Rahmen der Vergleichsberechnung ergibt sich bei einer Gebühr von 108 Euro (Hauskläranlagen) so eine beispielsweise auf das Jahr umgerechnete Gebühr in Höhe von 231 beziehungsweise 258 Euro.

Auch wenn die Haushalte mit einer dezentralen Abwasserbeseitigung durch die Gebühr stärker belastet werden als die an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Haushalte, ist ersichtlich, dass die auf ein Jahr umgerechnete Mehrbelastung von rund 50 Euro auch nach der erneuten Gebührenerhöhung bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung geringer ausfällt als der hohe Gebührensatz vermuten lässt.

Ergebnis und Fortschreibung

Bei den genannten Gebührensätzen ergibt sich somit für 2020 ein Defizit in Höhe von 5.426,72 Euro.

Aufwendungen	53.616,72 €
Erträge	48.190,00 €
Defizit	5.426,72 €

Aufgrund des erneut für 2020 kalkulierten Defizits ist ein Abbau des fortgeschriebenen Defizits zum Stand 31.12.2019 nicht möglich. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses im Rahmen der Kalkulation 2020 wird ein Defizit von 46.532,43 Euro fortgeschrieben.

	2017	2018	2019	2020
Jahresergebnis	-15.825,87 €	-2.388,29 €	-10.621,60 €	-5.426,72 €
Fortschreibung	-28.095,82 €	-30.484,11 €	-41.105,71 €	-46.532,43 €

Gebührenfestsetzung 2020:

Für das Jahr 2020 wird vorgeschlagen, die Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung für Hauskläranlagen auf 108,00 Euro pro Kubikmeter eingesammeltes Abwasser sowie für eingesammeltes Abwasser aus abflusslosen Gruben auf 87,50 Euro pro Kubikmeter festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Gebührenkalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung 2020.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/255

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Segebade, Jens

Datum: 11.11.2019

Gebührensatzung 2020 für die öffentlichen Einrichtungen Abwasserbeseitigung und Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2020 wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Erläuterungen zu den Gebührensätzen sind in folgenden Vorlagen enthalten:

- 2019/250 Festsetzung des Gebührensatzes 2020 für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung
- 2019/253 Festsetzung des Gebührensatzes 2020 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2019/254 Festsetzung der Gebührensätze 2020 für die dezentrale Einrichtung zur Beseitigung von Schmutzwasser
- 2019/251 Festsetzung des Gebührensatzes 2020 für die zentrale Einrichtung zur Beseitigung von Niederschlagswasser

Finanzielle Auswirkungen:

Entfällt.

Anlagen:

Satzung über die Festsetzung der Gebührensätze 2020.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2019/197A

freigegeben am **21.11.2019**

Stab

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 11.11.2019

Haushalt 2020 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	03.12.2019	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	09.12.2019	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2019	Rat

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2020 wird mit seinen festgesetzten Haushaltsvolumen wie folgt beschlossen:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge	43.193.575 €
ordentliche Aufwendungen	43.025.820 €
außerordentliche Erträge	3.256.400 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

Finanzhaushalt	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.255.220 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.883.510.€
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.027.700.€
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.546.750.€
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	770.000 €

3. Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
4. Das Investitionsprogramm für die Jahre 2020 bis 2023 wird beschlossen.
5. Die Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Am 04.11.2019 hat der Finanz- und Wirtschaftsausschuss in erster Sitzung über den Haushalt 2020 beraten und den Entwurf des Haushaltes 2020 zur weiteren Beratung an die übrigen Fachausschüsse überwiesen.

Die Fachausschüsse haben überwiegend zwischenzeitlich den Entwurf des Haushaltes 2020 beraten und einzelne Beschlüsse gefasst, die sich noch auf den Haushalt 2020 auswirken. Zudem sind verwaltungsseitig noch Änderungen vorgenommen worden. Alle Ergänzungen bzw. Änderungen können dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 2) entnommen werden.

Hinweis: Bei Erstellung der Vorlage steht die Beratung im Feuerschutzausschuss am 25.11.2019 noch aus. Soweit sich hieraus gegebenenfalls noch Änderungen zum Haushaltsplanentwurf vom 18.10.2019 ergeben, werden diese noch für den Haushalt 2020 berücksichtigt und die Vorlage entsprechend aktualisiert.

Hinweis vom 26.11.2019: Bei der Beratung im Feuerschutzausschuss am 25.11.2019 haben sich keine haushaltsrelevanten Änderungen ergeben, sodass der Inhalt der Vorlage unverändert bleiben kann.

Unter Einbeziehung der Ergänzungen beziehungsweise Änderungen ist der Haushalt 2020 weiterhin ausgeglichen. Das Jahresergebnis weist einen Überschuss i. H. v. insgesamt 3.424.155 Euro aus. Eine Kreditaufnahme entfällt für 2020.

Ergebnishaushalt

Größere Veränderungen im Ergebnishaushalt ergeben sich durch die Aufnahme eines Ansatzes in Höhe von 30.000 Euro für die Kosten eines Bauleitverfahrens für den Ortsteil Loy und durch die Veranschlagung der Kosten in Höhe von 25.000 Euro für die Neuausschreibung der Gebäudereinigung durch eine Fremdfirma.

Aufgrund der aktuellen Steuerschätzungen vom November 2019 und der Veröffentlichung der vorläufigen Berechnungsgrundlagen für den Finanzausgleich Anfang der 47. Kalenderwoche ergeben sich bei den allgemeinen Deckungsmitteln folgende größere Veränderungen:

	Veränderung +/-	Ansatz neu
Grundsteuer B	+ 20.000 €	3.220.000 €
Gewerbsteuer	+ 200.000 €	12.400.000 €
Einkommensteuer	+ 109.200 €	10.544.400 €
Schlüsselzuweisung	- 139.200 €	4.072.300 €
Kreisumlage	- 42.600 €	9.469.100 €
Gewerbsteuerumlage	+ 21.900 €	1.205.600 €

Da der vorläufige Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisung niedriger ausgefallen ist als für den 1. Entwurf eingeplant, muss der Ansatz für die Schlüsselzuweisung aufgrund einer Neuberechnung entsprechend auf 4.072.300 Euro reduziert werden. Der Minderertrag kann durch zusätzliche Erträge bei der Einkommenssteuer (+109.200 Euro) und der Grundsteuer B (+20.000 Euro) kompensiert werden.

Der Ansatz für die Gewerbesteuer konnte um 200.000 Euro erhöht werden (Ansatz neu = 12.400.000 Euro). In Abhängigkeit zur Höhe des Ansatzes bei der Gewerbesteuer ist der Ansatz für die Gewerbesteuerumlage um 21.900 Euro zu erhöhen.

Durch den reduzierten Ansatz bei der Schlüsselzuweisung kann auch der Ansatz für die Kreisumlage um 42.600 Euro auf 9.469.100 Euro reduziert werden.

Nach Kalkulation der einzelnen Gebührensätze für 2020 sind in Abhängigkeit von einer entsprechenden Beschlussfassung im Rat am 10.12.2019 die Ansätze der Gebühren (öffentlich-rechtliche Entgelte) gegenüber dem 1. Entwurf angepasst worden.

Nach Berücksichtigung aller Ergänzungen beziehungsweise Änderungen weist der Ergebnishaushalt im ordentlichen Bereich einen Überschuss i. H. v. 167.755 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich bleibt es bei einem Überschuss i. H. v. 3.256.400 Euro. Somit ergibt sich ein kumuliertes Gesamtergebnis i. H. v. 3.424.155 Euro.

Finanzhaushalt

Auch für das Investitionsprogramm haben sich im Rahmen der Haushaltsberatungen noch einige Änderungen beziehungsweise Ergänzungen ergeben.

Die Ansätze für die Verlängerung der Straße „Hohe Looge“ (insgesamt 206.500 Euro) sind herausgenommen worden, da mit der Maßnahme bereits begonnen wurde und die Haushaltsmittel in 2019 bereitgestellt worden sind.

Der Ansatz für den Umbau des Dorfgemeinschaftshauses Nethen zum Kindergarten (520.000 Euro) wurde ebenfalls herausgenommen, da hier noch keine entsprechende Beschlussfassung vorliegt. Dafür wurde ein Ansatz i. H. v. 15.000 Euro für Planungskosten hinsichtlich einer möglichen Standorterweiterung der Kindertagesstätte in Hahn-Lehmden aufgenommen.

Für die Erweiterung der Fahrbahn der „Anton-Günther-Straße“ wurden 30.000 Euro aufgenommen.

Die Ansätze für die Errichtung der Straßenbeleuchtung im Bereich des Bebauungsplanes 104b „Nethener Weg“ (20.000 Euro) und im Bereich des Bebauungsplanes 109 „Südlich Schlosspark IV“ (12.000 Euro) entfallen für 2020, da mit den Maßnahmen in Abhängigkeit des Baufortschritts bereits in diesem Jahr begonnen wurde und die erforderlichen Mittel über den Haushalt 2019 bereitgestellt worden sind.

Nach Festlegung der Grundstückspreise für den Verkauf der Wohnbaugrundstücke im Bereich „Im Göhlen“ in der Sitzung des Rates am 05.11.2019 kann der Ansatz für die Verkaufserlöse um 570.000 Euro erhöht werden. Der Ansatz beläuft sich nunmehr auf 3.026.000 Euro. Auch bei den Ansätzen für die Beiträge sind noch geringfügige Änderungen vorgenommen worden. Zudem ist der Ansatz für die Förderung der Geringverdiener im Rahmen des Grunderwerbs um 10.600 Euro angehoben worden.

Das Volumen für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst damit 2020 insgesamt 6.546.750 Euro. Den Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen i. H. v. 5.027.700 gegenüber. Der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit beträgt somit 1.519.050 Euro.

Die einzelnen Ergänzungen im investiven Bereich können ebenfalls dem Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf (Anlage 2) entnommen werden. Das fortgeschriebene Investitionsprogramm ist als Anlage 5 beigefügt (Ergänzungen/Änderungen wurden farblich markiert).

Stellenplan

Beim Stellenplan ergeben sich keine Veränderungen.

Kreditaufnahme

Nach Berücksichtigung aller in den Haushalt aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen ist eine Kreditaufnahme für den Haushalt 2020 entbehrlich. Dies ist vorrangig auf die zu erwartenden Einzahlungen aus den Verkäufen der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen. Der Finanzhaushalt weist einen leichten Überschuss in Höhe von 82.660 Euro aus.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung
- Anlage 2: Ergänzungsblatt zum Haushaltsplanentwurf
- Anlage 3: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel
- Anlage 4: Stellenplanübersicht mit Erläuterungen
- Anlage 5: Investitionsprogramm